

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 9. Sitzung (11.04.1837)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung v. 11. April 1837.

Commissions-Vortrag

über

den Gesetzentwurf wegen Uebernahme der Verbindlichkeit zur Haltung des Faselviehes für Rindvieh und Schweine,

auf die Gemeinden.

Erstattet von dem Abgeordneten Kern.

Meine Herren!

Ueber den von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzes-Entwurf wegen Haltung des Faselviehes bin ich von der Commission zum Berichts-Erstatte gewählt worden, und wenn gleich der Gegenstand nicht nur bei dem ersten Anblicke von keiner großen Wichtigkeit scheint, sondern man sogar nach manchen gefallenen Aeußerungen den Schein der Lächerlichkeit darauf zu werfen suchte, daß die landständischen Kammern sich mit dem Faselvieh beschäftigen sollen; so habe ich doch den mir gewordenen Auftrag mit Vergnügen übernommen — in der festen Ueberzeugung, daß bei dem gegenwärtigen verwahrlosten Zustand und den traurigen Folgen hiervon, die ernstliche Vorsorge für ausgezeichnetes Faselvieh, bei Landgemeinden unter die ersten Bedingungen ihres Wohlstandes, und daher zuverlässig unter die wichtigsten Gegenstände gehöre, welche der gegenwärtigen Stände-Versammlung zur Berathung und Schlußfassung vorgelegt worden.

Es wäre unnöthig, zum Beweise hierüber sich in allgemeine Theorien einzulassen: denn einbellig ist von allen Kameralisten und Statistkern die Lehre anerkannt: daß Viehzucht die Seele der ganzen Landwirtschaft und eben dadurch eine Hauptquelle des National-Wohlstandes sey. Und wie sehr muß nicht diese Wichtigkeit steigen in einem Lande, durch welches seiner ganzen Länge nach Hochgebirge ziehen, deren Rücken, Thäler und Schluchten mit einer großen

Menge Dorfschaften überfät sind, in welchen die Bewohner beinahe ausschließlich nur von der Viehzucht leben. Belauft sich doch nach den bei den Ministerialacten liegenden statistischen Notizen schon vor Jahren die Zahl des allgattigen Viehes auf nahe an neun Millionen, und das Rindvieh allein auf mehr als 450,000 Stücke: sogar haben manche einzelne Gemeinden eine Heerde von mehr als 1200 Melkkühen. —

Mit diesem enormen Viehstande pfl:gen unsre Thal- und Bergbewohner nicht nur sich ihre weitem Bedürfnisse durch Verkehr mit dem flachen Lande zu verschaffen, sondern auch große Quantitäten von Zucht- und Mastvieh, ins Ausland zu verkaufen und dadurch einen der wenigen Actio-Handelszweige unsers Vaterlandes zu begründen. Allein wir haben bei diesem Handel in den westlichen Nachbar-Staat, sehr gefährliche Mitbewerber an Schweiz und Württemberg, welche uns — wenn wir nicht mit ihnen in Beförderung, Verbesserung und Veredlung unsrer Viehzucht gleichen Schritt halten, leicht den ausländischen Markt ganz verschließen möchten.

Die erste Bedingung zu dieser höchst nothwendigen Beförderung und Veredlung der badischen Viehzucht ist aber unverkennbar eine durchgreifende Maaßregel, daß überall das Faselvieh in der erforderlichen Menge und in vorzüglicher Qualität angeschafft und erhalten werde. — In der Ueberzeugung von diesem unbestreitbaren Grundsatz hat auch bisher der groß. badische landwirthschaftliche Verein, welcher schon seit einer Reihe von Jahren auf alle Zweige der Landwirthschaft so höchst wohlthätig einwirkte, auch auf die Viehzucht — und insbesondere das Faselvieh, ein Hauptaugenmerk gerichtet, und durch Belehrungen im landwirthschaftlichen Wochenblatte, durch eigene Druckschriften, durch Preisaufgaben und Prämien unausgesetzt auf Veredlung des Viehstandes und insbesondere auf Anschaffung und gehörige Behandlung von ausgezeichnetem Faselvieh, mit patriotischem Eifer hingearbeitet. Ich darf daher gewiß, meine Herren, auf ihre allgemeine Zustimmung rechnen, wenn ich hier für so wohlthätiges Wirken dem landwirthschaftlichen Vereine die dankbare Anerkennung der Kammer öffentlich ausspreche.

Allein ungeachtet dieser rühmlichen Bestrebungen ist dennoch bis auf diesen Augenblick die Pflicht, für gutes Faselvieh zu sorgen, beinahe allgemein in hohem Grade vernachlässiget. — In den meisten Gemeinden haftet diese Schuldigkeit zur Haltung des Bucherstiers als Grunddienbarkeit auf einem bestimmten Gute oder auf dem Zehend — und in beiden Fällen geht die ewige Tendenz des Zehendherrn oder des Besitzers des dienbaren Gutes nur dahin, bei der nothdürftigen Erfüllung seiner lästigen Pfl:chtigkeit die möglichste Kosten-Ersparung zu erzwicken, ohne sich der Regel nach um die Schönheit und Kraft des eingestellten Bucherstiers viel zu bekümmern. — Selbst in solchen Gemeinden, welche schon bisher auf eigene Kosten das Faselvieh halten mußten, suchte man nur durch Versteigerung an den Wenigstnehmenden so wohlfeil als möglich davon zu kommen, und sah dann in unbegreiflicher Apathie gleichgültig zu, wenn auch bei der unvernünftigsten Herabsetzung, der Pächter sich dennoch einen bedeutenden Gewinn dadurch sicherte, daß er das schlechteste Faselvieh anschaffte und die Pflege desselben gewissenlos vernachlässigte. — Daß ich Wahrheit spreche, werden gewiß die in dieser hohen Versammlung sitzenden Landwirthe und Ortsvorstände bestätigen, und selbst die zunächst den Gemeinde-Haushalt inspizirenden Staatsbehörden haben gewiß, vorzüglich bei Abhaltung der Ruggerrichte, gar oft die nämlichen betrübenden Erfahrungen gemacht. — Wenigstens war die Regierung des Oberrhein-Kreises bei Prüfung und Erledigung der vorgelegten Ruggerrichts-Protokolle sehr häufig in dem Falle, aus denselben entnehmen zu müssen, daß in der einen Gemeinde bei einer sehr bedeutenden Heerde gar kein Faselvieh oder nicht in genügender Zahl gehalten werde — daß in einer andern Gemeinde die eingestellten Bucherstiere wegen Alter, Entkräftung und Krankheit nach dem Urtheile der Sachverständigen gar nicht mehr brauchbar seyen — daß man in einer dritten den Bucherstier täglich als Zugvieh zu den allerschwersten Feldarbeiten gebrauche — daß sogar in Gemeinden, in welchen sehr große Schweinheerden von vielen 100 Stücken gehalten werden, nicht ein einziges Mutterschwein und nicht ein einziger Eber vorhanden sey. —

Dies, meine Herren, sind beinahe überall die dermaligen traurigen Verhältnisse, und wir sind gewiß der hohen Regierung, wenn sie auch diesen — anscheinend unwichtigen, aber in seinen Folgen für Landwirtschaft und Nationalwohlfaht höchst bedeutenden Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit würdigt, und den bisherigen höchst schädlichen Mißbräuchen durch ein eignes Gesetz zu begegnen sucht, zu hohem Danke verpflichtet, welchen Ihre Commission nicht würdiger aussprechen zu können glaubte, als durch sorgfältige gewissenhafte Prüfung des vorgelegten Gesetz-Entwurfes selbst. —

Die Hauptgrundsätze desselben bestehen darin, daß

- 1) die Verbindlichkeit zur Haltung des Faselviehes künftig den Gemeinden obliege — daß
- 2) eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel künftig nur von der Staatsbehörde aus erheblichen Gründen bewilliget werden könne — daß
- 3) derjenige, auf welchem bisher die Last zur Haltung des Faselviehes lastete, nach einem im Durchschnitt der Jahre 1818 bis 1832 zu berechnenden Anschlag, die Entschädigung an die übernehmende Gemeinde zu leisten habe — daß endlich
- 4) diese Entschädigung oder dieses Ablösungskapital von der Gemeinde als Dotation für die ihr künftig aufliegende Faselvieh-Haltung zu behandeln sey. —

Was weiter in dem vorgelegten Gesetzes-Entwurf verfügt wird und insbesondere die Art der Berechnung der zu leistenden Entschädigung und das hiebei zu beobachtende Verfahren, berührt eigentlich bloß den Vollzug, und hätte wohl ohne Bedenken zu einer besondern Instructiv-Verordnung verwiesen werden können. Die Commission glaubte aber, daß es allerdings angemessen sey, bei einer zunächst den Landmann berührenden neuen Ordnung, zur leichtern Uebersicht sogleich alles was die Sache und Form betrifft, in ein und dasselbe Hauptgesetz zusammen zu fassen. —

Daß aber die obigen Hauptgrundsätze ganz aus der Natur des vorliegenden Geschäftes fließen und dasselbe in allen seinen Beziehungen vollständig erschöpfen, wird gewiß die hohe Kammer mit dem Bericht-Erstatter gerne anerkennen. Uebershaupt ist der vorgelegte Gesetz-Entwurf mit so viel Umsicht, Consequenz und Klarheit durchgeführt, daß die Commission, deren Sprecher zu seyn ich die Ehre habe, gegen denselben im Allgemeinen nichts erinnern kann, und sich nur über einzelne Momente auf folgende Bemerkungen und Wünsche beschränken muß.

I.

Der vorgelegte Gesetz-Entwurf gedenkt nur des Faselviehes für die Schwein- und Kuhheerde; von Hengsten und Widder ist in demselben überall nicht die Rede — und zwar nach der Ansicht der Commission mit vollem Recht.

Denn für Beförderung und Veredlung der Pferdezucht wird schon durch das höchst wohlthätige Landesgestüt-Institut überall, wo die Localverhältnisse zur Pferdezucht geeignet sind, auf eine allerdings genügende Weise gesorgt, und es wäre daher eine sehr unnöthige zwecklose Belastung, die Gemeinden auch noch zur Haltung von Gemeinds-Hengsten zu zwingen.

Das Nämliche gilt auch von der Schafszucht und dem Landes-Schäferrei-Institute, aus welchem ohne alle Kosten edle Widder von ganz reiner Rasse auf Verlangen überall hin abgegeben werden: ohnedem ist die Schafszucht nur dann von öffentlichem Interesse, wenn dieselbe im Großen betrieben wird, und bei solchen großen Schäferereien müssen

die Eigenthümer schon von selbst ohne Dazwischenkunft des Staates oder der Gemeinde, für die benötigte Zahl ausgezeichneter Widder sorgen, weil sonst ihr ganzes Unternehmen nicht gedeihen könnte.

Endlich ist zwar allerdings richtig, daß in manchen Gemeinden des Hochgebirges — vorzüglich von dem ärmeren Theile der Bewohner eine große Zahl von Ziegen gehalten und mit dem Rindvieh zur Weide getrieben werde. Allein die Ziegenzucht ist doch nur bei sehr wenigen Waldgemeinden bedeutend, und für solche seltene Fälle kann das für das Faselvieh zu erlassende allgemeine Gesetz nicht wohl Sorge tragen. Obnedem ist bekanntlich eine große Ziegenheerde immer für Feld- und Forstwirtschaft eine gefährliche Sache, und es kann weder im Interesse des Staates noch der Gemeinde liegen, die Zucht dieser Hausthiere übermäßig zu begünstigen. Auch darf die an sich allerdings richtige Idee: daß die Gemeinde für das Faselvieh zu sorgen habe, nicht zu weit getrieben werden, weil man sonst leicht auf die Absurdität verfallen möchte, daß jede Gemeinde auch einen Gänserich auf Gemeindskosten zu halten verpflichtet sey.

Nach den Ansichten der Commission hat sich daher der vorgelegte Gesetzes-Entwurf bei der künftig von der Gemeinde zu übernehmenden Schuldigkeit zur Haltung des Faselviehes, mit Recht nur auf den Wucherstier und Eber beschränkt.

II.

Aber auch bei dieser beschränkten Pflichtigkeit der Gemeinden können von der Staatsbehörde Ausnahmen bewilligt werden, und zwar nach dem Buchstaben des Gesetzes-Entwurfes

„für größere Städte und für andre Gemeinden in Berücksichtigung ihres geringen Viehstandes.“

Die Commission glaubt, daß man hier der größern Städte, unter welchen im Sinne der Gemeinde-Ordnung jene mit einer Bevölkerung von mehr als 3000 Seelen verstanden werden, gar nicht insbesondere erwähnen sollte. Denn es ist wohl — mit einziger Ausnahme von Karlsruhe und Mannheim, vielleicht im ganzen Großherzogthum nicht eine einzige Stadt, welche nicht außer dem Erwerb der Industrie noch vorzüglich im Feldbau ihre Nahrungsquelle suchen muß: wenigstens ist dieß unzweifelhaft der Fall bei den größern Städten des Oberrhein-Kreises (Freiburg, Emdingen, Breisach), welche in dieser Hinsicht den Landgemeinden ganz gleich stehen und größere Viehheerden haben, als die umliegenden Dorfschaften. — Die Commission glaubt daher, der Umstand, daß eine Gemeinde unter die Kategorie der größern Städte gehört, könne für sich allein noch keine Ausnahme von der gesetzlichen Regel begründen, und es sey daher in dem Gesetz nicht besonders der größern Städte zu erwähnen.

Dann ist in dem Entwurfe nur ein einziger zulässiger Ausnahmsgrund — nemlich: Die Geringsheit des Viehstandes, aufgeführt. — Leicht möchten aber in manchen Gemeinden noch andere Verhältnisse bestehen, welche eine Ausnahme von der allgemeinen gesetzlichen Regel begründen können und müssen. Zum Beweise hierüber will ich nur auf den Umstand aufmerksam machen, daß wenigstens im Oberlande sehr viele — lediglich von der Viehzucht lebende Thal- und Berggemeinden bestehen, welche keine geschlossene Ortschaften bilden und deren Gemarkung nur aus zerstreuten — weit von einander abstehenden Hofgütern zusammengesetzt ist: zu jedem solchen geschlossenen Hofgute gehören nun als Privateigenthum sehr große — oft mehrere 100 Morgen betragende Waiddistrikte, und eben deswegen hat auch jeder Hofgutsbesitzer nicht nur seine eigene Viehheerde, deren Größe mit der Ausdehnung und Vegetationskraft seiner Sommerwaiden und mit der Möglichkeit der Ueberwinterung aus dem Ertragniß seines zahmen Feldes, im Verhältniß steht — sondern er

unterhält auch für diese seine ausschließende Heerde seinen eigenen Bucherstier — so zwar, daß gar oft in einer solchen aus weit von einander abliegenden geschlossenen Hofgütern bestehenden Waldgemeinde, 10 und 20 der schönsten Bucherstiere vorhanden sind. Es wäre daher gewiß eine zwecklose Belastung der Gemeinde, wenn man auch sie selbst noch zur Haltung eines weitern ganz überflüssigen Gemeinds-Bucherstieres nöthigen wollte.

Ihre Commission glaubte daher, daß nur ganz allgemein der Staatsbehörde in dem Gesetz-Entwurfe das Recht vorbehalten sey, aus erheblichen Gründen von der gesetzlichen Regel eine Ausnahme zu bewilligen.

III.

In Betreff der zusammengesetzten Gemeinden, welche nemlich aus mehreren Ortschaften bestehen, enthält der vorgelegte Gesetzes-Entwurf keine definitive Entscheidung — sondern es wird die Frage: ob die Gesamtgemeinde auf allgemeine Kosten für alle zum Verbande gehörigen Ortschaften — oder jeder einzelne Ort für sich allein, das Faselvieh zu halten habe, zur besondern Bestimmung ausgesetzt, — ohne daß im Gesetze deutlich ausgesprochen ist, ob diese Frage den beteiligten Ortschaften selbst zur gütlichen Vereinbarung anheimgestellt werden soll — oder ob hierüber eine weitere gesetzliche Bestimmung zu erwarten sey.

Die Commission glaubte, daß bei der großen Menge von zusammengesetzten Gemeinden in allen Theilen des Landes, für dieselben die Pflichtigkeit zur Haltung des Faselviehes nicht unentschieden bleiben dürfe, und daher auch bei den zusammengesetzten Gemeinden die allgemeine gesetzliche Regel gelten soll, daß das für alle zum Gemeindsverband gehörige Ortschaften benötigte Faselvieh auf Kosten der Gesamtgemeinde zu halten sey, — jedoch den Betheiligten unbenommen bleibe, für dieses Bedürfnis auf eine andere Art zu sorgen, wenn es vielleicht vorgezogen werden sollte, daß jeder einzelne Ort das seinem Viehstand benötigte Faselvieh insbesondere für sich allein anzuschaffen habe.

IV.

Die in Folge des gegenwärtigen Gesetzes einmal abgelöste und von den Gemeinden übernommene Last zur Haltung des Faselviehes, darf natürlich nicht wieder aufs neue als Grunddienstbarkeit einem Dritten übertragen werden — und zwar weder einem Privatmanne, noch einer Körperschaft, indem durch eine solche neuerliche Grunddienstbarkeits-Bestellung der ganze Zweck des Gesetzes vereitelt, und der kaum vertilgte Uebelstand wieder aufs Neue für ewige Zeiten eingeführt würde. — Daher hat auch der vorgelegte Gesetzesentwurf künftig nicht nur eine förmliche Grunddienstbarkeits-Bestellung, sondern auch jede Uebertragung der fraglichen Last an Körperschaften auf mehr als 30 Jahre ausdrücklich verboten, um nach den Vorschriften des Landrechts auch die Erwerbung durch Verjährung unmöglich zu machen.

Die Commission ist nicht nur mit diesen Vorschriften des Gesetzesentwurfes einverstanden, sondern sie möchte sogar noch um einen Schritt weiter gehen. — Es muß nemlich den Gemeinden nach den Grundsätzen der Gemeinde-Ordnung in jedem Falle frei stehen, die übernommene Last der Faselvieh-Haltung wieder an Privaten oder Körperschaften zu verpachten. Nur sollte die Pachtzeit nicht zu groß seyn und nach dem Ermessen der Commission die Dauer von 15 Jahren nicht übersteigen, weil sonst gar leicht, was ursprünglich nur Zeitpacht war, nach und nach stillschweigend in einen Erbpacht ausarten möchte, welcher die nemlichen schädlichen Folgen nach sich ziehen würde, wie eine neuerliche Grund-

dienstbarkeits-Bestellung. Eine solche Beschränkung des sonst den Gemeinden zustehenden unbedingten Verpachtung-Rechtes möchte wohl keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, da es unzweifelhaft in dem öffentlichen Interesse liegt, dafür zu sorgen, daß nicht alte gesetzlich abgeschaffte Mißbräuche sich wieder aufs Neue mittel- oder unmittelbar einschleichen und ohnedem wird kein vernünftiger Oekonom über eine Last, welche alle paar Jahre einem nothwendigen Wechsel unterliegt, sich durch zwanzigjährige Verpachtungen die Hände binden wollen.

V.

Ueber die Frage: bis auf welchen Zeitpunkt der Belastete seine bisherige Pflichtigkeit abzulösen habe, enthält der uns vorgelegte Gesetzentwurf keine allgemeine Bestimmung, — sondern verfügt bloß, daß in den beiden speziellen Fällen, wenn die Last der Faselvieh-Haltung

auf einem bestimmten Grundstück — oder
auf dem Zehnten

haftet, die Ablösung im ersten Falle bis längstens zum 1. Jänner 1839, — und im zweiten mit der Ablösung des Zehnten selbst, zu geschehen habe. —

Allein außer diesen beiden im Gesetz speziell aufgeführten Fällen lassen sich gewiß auch noch andere Verhältnisse denken, nach welchen die einem Dritten aufliegende Last zur Haltung des Faselviehes weder auf dem Zehnten, noch auf einem bestimmten Grundstück haftet, und nicht selten sind gewiß die Fälle, in welchen der Ursprung und der Rechtstitel einer solchen Belastung gar nicht auszumitteln sind.

Es wird daher wohl im Gesetzentwurfe nach der Ansicht Ihrer Commission der allgemeine Grundsatz ausgesprochen werden müssen, daß jede einem Dritten aufliegende Last zur Haltung des Faselviehes, bis zum 1. Jänner 1839 abgelöst werden müsse — und von dieser allgemeinen Regel wären dann nur 2 Ausnahmen aufzustellen — nemlich:

- a) wenn die Last ganz oder theilweise auf dem Zehnten haftet, in welchem Falle ihre Ablösung erst mit der Ablösung des Zehnten selbst zu erfolgen hat — und
- b) wenn die Last zur Haltung des Faselviehes verpachtet ist, in welchem Falle die Ablösung entweder mit Beendigung der Pachtzeit — oder wenn diese später eintreten sollte, längstens bis zum 1. Jänner 1842 zu geschehen hat.

VI.

In dem vorgelegten Gesetzentwurfe wird zugleich die Art und Weise, nach welcher die vom Belasteten für Ablösung seiner Pflichtigkeit an die übernehmende Gemeinde zu bezahlende Entschädigung zu berechnen ist, näher bestimmt: es soll nemlich der Anschlag der Last durch einen auf Rechnungen, Pachtverträge oder sonstige urkundliche Nachweisungen gegründeten Durchschnitt der Jahre 1818, bis mit 1832, — oder in Ermanglung solcher urkundlichen Nachweisungen, durch Schätzung ermittelt werden.

Die Commission konnte es nicht ganz angemessen finden, daß man bei Bemessung einer Last, welche schon nach der Natur der Sache im ewigen Steigen begriffen seyn muß, auf eine so weite Vergangenheit zurückgehen soll. In Erwägung jedoch, daß die nemliche Zeitperiode auch bei den Schätzungen für die Zehendablösung geltend ist, und daß beide Geschäfte — nemlich die Ablösung der Last zur Haltung des Faselviehes und die Zehend-Ablösung, in den meisten Fällen in nothwendiger Verbindung stehen, weil gewöhnlich die Last zur Faselviehhaltung ganz oder theilweise auf dem Zehnten haftet, beschloß die Commission, von allen Einsprachen gegen die gewählte Durchschnittsperiode für den Fall, wenn der Umschlag der Last aus urkundlichen Nachweisungen berechnet werden soll, Umgang zu nehmen.

Hingegen ist von allen zur Commission gehörigen Landwirthen einhellig verlangt worden, daß unter die urkundlichen Nachweisungen, aus welchen der Anschlag der Last zu berechnen ist, die frühern Pachtverträge nicht aufgenommen werden sollen — und zwar aus dem schon oben berührten Grunde. Die Erfahrung lehre nämlich, daß bisher die Last der Faselvieh-Haltung beinahe immer auf eine unverhältnißmäßig geringe Pachtsumme herabgesteigert worden — nicht als hätte der Pächter den Glauben, mit dieser viel zu kleinen Entschädigung die übernommene Leistung vertragsmäßig erfüllen zu können — sondern weil er darauf rechnet, daß man es mit dieser Erfüllung des Vertrages nach alter Gewohnheit nicht so genau nehmen, und ihm daher — auch bei einem viel zu tief herabgesteigerten Pachtzins noch immer durch Einstellung bloß des wohlfeilsten Bucherstiers und durch Vernachlässigung der Pflege desselben, ein Gewinn verbleiben werde. Offenbar würde daher die Gemeinde für die zugewiesene Last keine hinreichende Entschädigung erhalten, wenn die letztere aus den frühern Pachtverträgen bemessen werden sollte.

Nach diesen überall, wo bisher die Haltung des Faselviehes an den Wenigstnehmenden versteigert worden, allgemein auftretenden Verhältnissen, haben sich daher alle landwirtschaftlichen Mitglieder der Commission dahin vereinigt, daß

„entweder die Berechnung der Entschädigung aus urkundlichen Nachweisungen ganz aufgegeben und nur die
 „Schätzung als gesetzliche Bemessungsart aufgestellt werde — mit dem Beifügen jedoch, daß den Schätzern
 „alle aufzubringenden Urkunden zu behändigen seyen, um auf dieselben nach ihrem Gutachten die Taxation
 „zu begründen,

„oder daß wenigstens unter den im Gesekentwurfe speziell benannten urkundlichen Nachweisungen die Pacht-
 „verträge weggelassen werden sollten.“ —

Zwar müssen die von der hohen Regierungskommission dagegen gemachten Einwendungen, daß die Gemeinde — wenn sie pflichtwidrig das schlechteste Faselvieh sich gefallen ließ und wegen dieser Pflichtwidrigkeit nunmehr bei Berechnung des Ablösungskapitals in Schaden kömmt, sich diese Verkürzung selbst zuzuschreiben habe, allerdings für nicht unerheblich anerkannt werden. Allein es sollte doch den Gemeinden aus den Handlungen ihrer frühern Vorgesetzten, wenn dieselben lieber schweigen, als mit dem Pfarramte oder der Grundherrschaft in ewigen Zerwürfnissen seyn wollten, kein unwiderbringlicher Nachtheil zugeben.

VII.

Muß der Anschlag der Last und also die Größe der zu leistenden Entschädigung durch Schätzung bestimmt werden, ist natürlich die erste Hauptfrage: wie viel Faselvieh der Belastete zu halten habe? Läßt sich eine bestimmte Zahl nachweisen oder wird eine solche von den Betheiligten einhellig anerkannt; so unterliegt die Berechnung keinem Anstande. Ist aber die Zahl des vom Belasteten zu haltenden Faselviehes unbestimmt, dann muß dieselbe vorher von

der Schatzungscommission ausgemittelt werden — welches nur auf doppelte Weise geschehen kann, indem man entweder nach landwirthschaftlichen Grundsätzen die Zahl von Kühen und Schweinen festsetzt, für welche jedesmal ein weiterer Bucherstier und Eber gehalten werden muß, oder den bisherigen Zustand als Grundlage annimmt.

Der vorgelegte Gesetz-Entwurf hat den letztern Weg gewählt, und zu diesem Entzwecke wird verordnet, daß auf den Fall, wenn die Zahl des zu haltenden Faselviehes unbestimmt ist, der Bestiand nach dem Durchschnitt der Jahre 1818 bis 1832, entscheidend sey.

Die Commission glaubt aber diese Durchschnitts-Periode hier, wo bloß von der Bestimmung der Zahl des zu haltenden Faselviehes die Rede ist, nach ihrer Ueberzeugung nicht anerkennen zu dürfen.

Denn alle Zweige der Landwirthschaft sind vorzüglich durch glückliche Versuche und Leistungen der landwirthschaftlichen Institute und Vereine, in dem letzten Jahrzehend so sehr gesteigert und hinsichtlich der Vermehrung und Veredlung so unverkennbar auf eine höhere Stufe gebracht worden, daß in unserm Vaterlande der Zustand vor zwanzig Jahren sich mit dem gegenwärtigen Zustande durchaus nicht mehr vergleichen läßt. Insbesondere in Betreff der Viehzucht sind im letzten Jahrzehend durch Cultivirung öder Gründe und Verbesserung des Wiesenbaues, durch sehr vermehrte Pflanzung von künstlichen Futterkräutern, Wurzeln- und Knollengewächsen, durch die große Anzahl neuer entstandener Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Essigsiedereien, Zuckerfabriken u. die Nahrungstoffe für die landwirthschaftlichen Hausthiere so unendlich vermehrt worden, daß nothwendig eben dadurch auch der Viehstand steigen mußte, indem nach allgemeinsten Erfahrung die Menge der Nahrungstoffe und die Größe des Viehstandes sich immer als Ursache und Wirkung wechselseitig bedingen und mit einander steigen und fallen. Ich hätte über dieses unausgesetzte allmähliche Steigen des Viehstandes gerne statistische Notizen gesammelt und der hohen Kammer vorgelegt: sie waren aber für mich im Allgemeinen nicht aufzufinden, und ich muß mich bloß auf die Bemerkung beschränken, daß im Oberrhein-Kreis nach den vorliegenden Generaltabellen der Rindviehstand mit Ende 1817 beiläufig 75,000 Stücke betrug, und nun in der Zwischenzeit bis zu Ende des vorigen Jahres schon nach allen Berechnungen auf wenigstens 100,000 gestiegen ist.

So viel ist in jedem Falle einleuchtend, daß die Zahl der Bucherstiere, welche im Jahre 1818 mit Rücksicht auf den damaligen Viehstand noch genügte, im Jahre 1839 für den sehr vergrößerten Viehstand nicht mehr genügen könnte, und daß man daher bei Bestimmung der Zahl des zu haltenden Faselviehes nicht auf den Zustand vor zwanzig Jahren zurückgehen sollte. —

In allen diesen Voraussetzungen hat sich daher Ihre Commission dahin vereinigt, daß auf den Fall, wenn man es nicht vorziehen sollte, mit Abstrahirung von allen Durchschnitts-Berechnungen die Zahl der Kühe für einen Bucherstier festzusetzen — sondern bei Bestimmung der Zahl des zu haltenden Faselviehes wirklich den vieljährigen Bestiand als Grundlage annehmen will, daß auf diesen Fall wenigstens nur von den drei letzten Jahren die Durchschnitts-Berechnung vorgenommen und nicht bis auf einen Zeitpunkt zurückgegangen werde, von welchem der gegenwärtige Zustand so wesentlich abweicht. —

VIII.

In dem vorgelegten Gesetzes-Entwurfe wird von dem obigen Grundsatz, daß nämlich bei unbestimmter Zahl des zu haltenden Faselviehes der Besihsstand als Maasstab anzunehmen sey, eine Ausnahme auf den Fall gestattet:

„wenn der Belastete zum Vorthheil seines eigenen Viehstandes mehr Faselvieh gehalten hat, als für den Viehstand der Berechtigten erforderlich war.“

Die Commission glaubt sich verpflichtet, diese Ausnahme — so wie sie in den Gesetz-Entwurf aufgenommen ist, nicht anzuerkennen. Denn die Gemeinde muß ja die ganze Last der Faselvieh-Haltung für den vollständigen Bedarf in ihrer Gemarkung übernehmen — und folglich auch für den eigenen Viehstand des frühern Belasteten. — Ob derselbe künftig, wenn er die Belastung abgelöst hat, demungeachtet noch einen eigenen Wucherstier halten werde, das ist als ein zufälliges — durchaus nicht stabiles Verhältniß ganz gleichgiltig: die Gemeinde muß einmal nach dem Buchstaben des Gesetzes die vollständige Last für den Bedarf des ganzen Viehstandes ihrer Gemarkung, mit Inbegriff des Viehstandes des frühern Belasteten übernehmen, und der Letztere kann daher bei Bemessung dieser Last nicht denjenigen Theil des Faselviehes in Abzug bringen, welcher ihm für seinen eigenen Viehstand nothwendig war.

Dagegen will die Commission gerne anerkennen, daß sich allerdings Verhältnisse denken lassen, in welchen dem Belasteten nicht die volle Zahl des von ihm bisher gehaltenen Faselviehes bei der Bemessung der Last, aufgerechnet werden kann. Es ist ja möglich, daß der Belastete ausser dem vollständigen Bedarf für den ganzen Viehstand der Gemarkung, aus Liebhaberei oder Spekulation noch weitere Wucherstiere einstellt — oder daß derselbe noch in einer fremden Gemarkung ein Hofgut besitzt, und sich in der Gemeinde, für welche er mit Haltung des Faselviehes belastet ist, aus dem Grunde eine größere Zahl von Wucherstieren anschafft, um mit denselben zugleich auch seinen vielleicht sehr bedeutenden Viehstand in einer dritten Gemarkung ebenfalls zu besorgen.

Die Commission kann daher für den eigenen Viehstand des Belasteten in der Gemarkung, für welche er belastet ist, keine Ausnahme anerkennen — wohl aber für solche Fälle, wenn nachgewiesen wird, daß der Belastete ausser dem vollständigen Bedarf für den ganzen Viehstand der Gemeinde mit Inbegriff seines eigenen, noch eine weitere Zahl von Wucherstieren aus was immer für Gründen gehalten habe.

IX.

Der Gemeinde wird in dem Gesetzes-Entwurfe das Recht zuerkannt, auf den Fall, wenn die Last auf Grundstücken haftete, zur Entschädigung statt des Geldkapitals die Abtretung von Grund und Boden zu verlangen.

Streng rechtlich läßt sich wohl nichts dagegen erinnern, und es ist sehr natürlich, daß auf den Fall, wenn dem Belasteten die Dienstbarkeit abgenommen wird, von demselben auch der dienstbare Grund zurückgegeben werden müsse. — Allein diesem vielleicht in der Theorie ganz richtigen Grundsatz möchten doch bei der praktischen Anwendung manche Hemmnisse entgegen stehen, und ich will nur darauf aufmerksam machen, wie leicht bei einer solchen dem Besitzer abgenöthigten Abtretung, über die Identität des dienstbaren Grundes, über die Grenzen desselben, über den durch große Meliorationen entstandenen Mehrwerth, über die zu leistende Entschädigung wegen dem Minderwerth des zurückbleibenden Theiles ic. unangenehme Streitigkeiten und Prozesse entstehen könnten. Es wäre daher gewiß angemessener und unendlich weniger Weiterungen unterworfen, wenn die vom Belasteten zu leistende Entschädigung immer nur zu Geld berechnet

und es dann den Betheiligten überlassen würde, ob sie wegen Abtretung von Grund und Boden sich vereinigen wollen und können.

Wenn es aber dabei verbleiben soll, daß die Gemeinde bei Uebernahme der Last auch die Abtretung des belasteten Bodens verlangen könne; so fordert es die Gerechtigkeit, daß auch umgekehrt der Belastete sich von der Geldablösung befreien könne, wenn er das ganze Grundstück, auf welchem die Last lastet, ohne weitere Ansprüche, an die Gemeinde abtreten will.

Entweder wird daher die beidseitige Berechtigung in das Gesetz aufzunehmen — oder in demselben sowohl von der erzwungenen Abtretung, als der erzwungenen Uebernahme des dienstbaren Grundes zu abstrahiren, und Beides den Betheiligten zur besondern Austragung im gütlichen oder gerichtlichen Wege zu überlassen seyn.

X.

Wenn endlich das Gesetz verfügt, daß die vom Belasteten bezahlte Ablösungs-Summe als Dotation für die künftige Faselviehhaltung zu behandeln sey; so versteht sich wohl von selbst, daß die Verwaltung dieses Dotations-Vermögens sich nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung über das Grundstock-Vermögen, zu richten habe. Bei der Wichtigkeit der Sache glaubt aber doch die Commission, es möchte angemessen seyn, bei dieser Gesetzesstelle deutlich auszusprechen, daß die bezahlten Ablösungs-Kapitalien einen Theil des Grundstock-Vermögens der Gemeinde bilden, und nach den Vorschriften behandelt werden müssen, welche in der Gemeinde-Ordnung über die Verwaltung des Grundstock-Vermögens gegeben sind.

Ich kann nicht wissen, meine Herren, ob die seither entwickelten Ansichten Ihrer Commission, die Genehmigung der hohen Kammer erhalten werden oder nicht. Auf jeden Fall aber müssen wir auf die Annahme des vorgelegten Gesetz-Entwurfes — mit oder ohne Beachtung der vorgeschlagenen Modifikationen — unbedingt antragen, indem Ihre Commission die vollste Ueberzeugung hat, daß durch dieses wohlthätige Gesetz lange gefühlten verderblichen Mißbräuchen abgeholfen, und der Wohlstand unserer — Viehzucht und Ackerbau treibenden Gemeinden fester begründet wird. Mögen die letztern das ihnen dargebotene Geschenk dankbar anerkennen, und die Wohlthaten des Gesetzes durch schleunigen und getreuen Vollzug freudig ins Leben rufen — zum Ruhm und Segen unseres geliebten Vaterlandes!

Ich schließe, hochgeehrte Herren, meinen Vortrag damit, daß ich Ihnen den neu redigirten Entwurf des Gesetzes vorlese, so wie sich dasselbe gestalten würde, wenn die von Ihrer Commission vorgeschlagenen Aenderungen angenommen werden sollten.

§. 1.

Den Gemeinden liegt die Verbindlichkeit ob, für den in ihrer Gemarkung befindlichen Viehstand an Rindvieh und Schweinen das nöthige Faselvieh zu halten.

Dievon kann die Staatsbehörde bei einzelnen Gemeinden aus erheblichen Gründen und vorzüglich in Berücksichtigung des geringen Viehstandes eine Ausnahme gestatten.

In zusammengesezten Gemeinden haftet diese Pflichtigkeit für alle zum Gemeindeverbande gehörige Ortschaften auf der Gesamtgemeinde, in so ferne es einzelne Nebenorte nicht vorziehen, für sich allein besonderes Faselvieh zu halten.

§. 2.

Die Last der Haltung des Faselviehes kann künftig nicht mehr als Grunddienstbarkeit bestellt werden. Dagegen können die Gemeinden diese von ihnen zu übernehmende Last auf längere oder kürzere Zeit an Corporationen oder Privaten verpachten: jedoch soll die Pachtzeit nie länger als 15 Jahre andauern.

§. 3.

Die einem Dritten ausliegende Verbindlichkeit zur Haltung des Faselviehes muß bis zum 1. Jänner 1839 abgelöst werden. Ausnahmen hiervon sind, wenn diese Last ganz oder theilweise auf dem Zehnten haftet, in welchem Falle dieselbe — in so ferne nicht früher eine gütliche Uebereinkunft zu Stande kömmt, bis zur Ablösung des Zehnten selbst fort dauert — oder wenn die Haltung des Faselviehes in Pacht gegeben ist, in welchem Falle die Ablösung mit Beendigung des Pachtcs — oder wenn die Pachtzeit noch länger andauern sollte — bis längstens zum 1. Jänner 1842 zu geschehen hat, wenn nicht der Pächter sich freiwillig zu einer frühern Abtretung versteht.

§. 4.

Die Entschädigung, welche der Belastete leisten muß, wird nach dem Anschlage der Last im Durchschnitt der Jahre 1818 bis 1832 berechnet, und entweder durch urkundliche Nachweisungen ermittelt, unter welche jedoch frühere Pachtcontracte nicht gehören — oder bei theilweisem oder völligem Mangel solcher urkundlichen Nachweisungen durch Schätzung ergänzt: eine Schätzung ist auch für die Jahre vorzunehmen, in welchen Viehseuchen eingetreten sind.

§. 5.

Muß in den obigen Fällen eine Schätzung angeordnet werden, so ist vor Allem zu ermitteln:

- a) ob der Belastete, eine bestimmte Anzahl von Faselvieh zu halten verbunden ist — in welchem Falle diese bestimmte Anzahl der vorzunehmenden Berechnung zum Grunde gelegt wird — oder
- b) ob die Zahl des zu haltenden Faselviehes unbestimmt war, in welchem Falle der Besitzstand nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre entscheidet.

Eine Ausnahme hat nur dann einzutreten, wenn der Belastete bisher eine größere Zahl von Faselvieh gehalten hat, als in den letzten drei Jahren für den gesammten Viehstand der Gemarkung erforderlich war, welches letztere durch Sachverständige zu ermitteln ist.

§. 6.

Ist die Anzahl des Faselviehes festgesetzt; so haben die Schätzer zu bestimmen:

- a) wie groß der Futteraufwand für dieses Faselvieh jährlich im Durchschnitt der Periode von 1818 bis mit 1832 ist;
- b) wie viel die Ankaufssumme dieses Faselviehes, über Abzug des Erlöses beim Wiederverkaufe desselben, im erwähnten Durchschnitte jährlich betragen hat;
- c) wie groß der Aufwand für Stallungen ist;
- d) wie hoch die Dienstverrichtungen bei der Faselviehhaltung anzuschlagen sind.

Diese vier Kostenansätze zusammen bilden den Rohanschlag der Last.

§. 7.

Von dem nach den vorhergehenden Paragraphen ermittelten Rohanschlag kommen die durch Verträge oder nach altem Herkommen bestehenden Gegenleistungen mit dem nach urkundlichen Nachweisungen oder durch Schätzung zu bestimmenden Durchschnittsbetrag von den Jahren 1818 bis mit 1832 in Abzug.

§. 8.

Der hiernach sich ergebende reine Anschlag der Last bildet im zwanzigfachen Betrage das Ablösungskapital.

§. 9.

Dieses Ablösungskapital hat der Belastete an die seine bisherige Last übernehmende Gemeinde zu bezahlen; dasselbe bildet einen Theil des Grundstock-Vermögens der Gemeinde, und ist als Dotation für die künftige Faselviehhaltung zu behandeln.

§. 10.

Wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, so wird das Verfahren bei der Schätzung durch das Amt nach den Bestimmungen des 24ten Titels der Prozeßordnung geleitet.

Diese Behörde erkennt in erster Instanz über die Größe des verlangten Ablösungs-Kapitals.

Das weitere Verfahren richtet sich nach §. 66 des Zehntablösungs-Gesetzes vom 15. November 1833.

§. 11.

Hinsichtlich der Kosten wegen Festsetzung des Ablösungs-Kapitals und der Schätzung findet der §. 70 des erwähnten Zehntablösungs-Gesetzes seine Anwendung.